

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband

MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen

Telefon: (03375) 2 56 88 23 Fax: (03375) 2 56 88 26

6. Änderungsatzung

zur

Verwaltungskostensatzung

des

Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2021 (GVBl I/21), der §§ 2 f und 10 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10.07.2014 (GVBl. I. Nr. 32), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2019 (GVBl I/19), und der §§ 1, 2, 3, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2019 (GVBl I/19), hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am **14 März 2024** folgende 6. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung beschlossen.

I.

Die Verwaltungskostensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 06. Mai 2010, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 08.06.2023, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Verwaltungskostensatzung wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage zur Verwaltungskostensatzung

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschalbeträge für Auslagen (§ 6 Absatz 2 der Verwaltungskostensatzung)

Nr.	Gegenstand	EURO
1.	Erklärung zur Abwasserbeseitigung und / bzw. Wasserversorgung je Vorgang	69,16
	Insb.	
	* im Rahmen von Bauanträgen	
	* Abflusslose Sammelgruben/ Anschluss an die öffentliche Kanalisation	
	* Kleinkläranlagen	
	Abnahme Gartenwasserzähler	
2.1.	* Abnahme Gartenwasserzähler (mechanischer Zähler) mit Anfahrt	150,74
2.2.	* Abnahme Gartenwasserzähler (Smartmeter) mit Anfahrt	167,33
2.3.	* Abnahme Gartenwasserzähler (mechanischer Zähler) ohne Anfahrt	101,95
2.4.	* Abnahme Gartenwasserzähler (Smartmeter) ohne Anfahrt	118,54
2.5.	* Nichtabnahme Gartenwasserzähler aus technischen Gründen, mit Anfahrt	121,93
2.6.	* Nichtabnahme Gartenwasserzähler aus technischen Gründen, ohne Anfahrt	73,14
2.7.	* Nichtabnahme Gartenwasserzähler bei Nichteinhaltung Termin, mit Anfahrt	121,93
3.1.	Bearbeitung von Anträgen auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung je Vorgang	71,11
3.2.	Bearbeitung von Anträgen auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung mit Vorortbesichtigung je Vorgang	115,11
4.	Genehmigung zur Einleitung von Schmutzwasser (Entwässerungsgenehmigung gewerblicher Art) in die öffentliche Abwasseranlage nach § 6 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung	64,85
5.	Bearbeitung von Anträgen zur Beseitigung und Umnutzung alter Anlagen nach § 21 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung	64,85
6.1.	Bearbeitung von Anträgen auf Befreiung bzw. Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei der Wasserversorgung je Vorgang	70,15
6.2.	Bearbeitung von Anträgen auf Befreiung bzw. Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei der Wasserversorgung mit Vorortbesichtigung je Vorgang	117,23

Nr.	Gegenstand	EURO
7.	Erteilen einer Leitungsauskunft mit Eintragung des Leitungsbestandes	109,24
8.	Fertigung von Kopien je angefangene Seite DIN A5 und DIN A4 zzgl. Bearbeitungsgebühr je Vorgang	0,30 33,72
9.1.	Aufwand bei Nichteinhaltung eines Termins im Trinkwasserbereich	109,99
9.2.	Aufwand bei Nichtdurchführung aus technischen Gründen im Trinkwasserbereich	109,99
10.1.	Aufwand bei Nichteinhaltung eines Termins im Schmutzwasserbereich	121,93
10.2.	Aufwand bei Nichtdurchführung aus technischen Gründen im Schmutzwasserbereich	121,93
11.1.	Stilllegung des Funkmoduls eines Wasserzählers mit Anfahrt	151,10
11.2.	Stilllegung des Funkmoduls eines Wasserzählers ohne Anfahrt	107,23
12.	Wiederinbetriebnahme des Funkmoduls eines Wasserzählers	151,10
13.1.	Jährliche Verwaltungskosten bei Wasserzählern mit ausgeschaltetem Funkmodul	28,63
13.2.	Jährliche Verwaltungskosten bei Wasserzählern mit ausgeschaltetem Funkmodul bei Able- sung des Zählers vor Ort	79,48
14.	Bearbeitung eines Antrages auf Sperrung eines Trinkwasser-Hausanschlusses	63,45
15.	1. mikrobiologische Beprobung eines Trinkwasserhausanschlusses ohne Anfahrt (zuzüg- lich der Verbrauchsgebühr für die entnommene Trinkwassermenge und außerhalb der Maßnahmen nach den Kostenerstattungssatzungen)	203,96
16.	Weitere mikrobiologische Beprobung eines Trinkwasserhausanschlusses ohne Anfahrt (zuzüglich der Verbrauchsgebühr für die entnommene Trinkwassermenge und außerhalb der Maßnahmen nach den Kostenerstattungssatzungen)	243,90
17.	1. mikrobiologische Beprobung eines Trinkwasserhausanschlusses mit Anfahrt (zuzüglich der Verbrauchsgebühr für die entnommene Trinkwassermenge und außerhalb der Maß- nahmen nach den Kostenerstattungssatzungen)	247,83
18.	Weitere mikrobiologische Beprobung eines Trinkwasserhausanschlusses mit Anfahrt (zu- züglich der Verbrauchsgebühr für die entnommene Trinkwassermenge und außerhalb der Maßnahmen nach den Kostenerstattungssatzungen)	287,77
19.	Durchführung Befundprüfung außerhalb des Turnuswechsels ohne Anfahrt (zzgl. Kosten des Prüfunternehmens und für den Wasserzähler)	98,78
20.	Durchführung Befundprüfung im Rahmen des Turnuswechsels (zzgl. Kosten des Prüfun- ternehmens)	27,58
21.	Durchführung Befundprüfung außerhalb des Turnuswechsels mit Anfahrt (zzgl. Kosten des Prüfunternehmens und für den Wasserzähler)	142,68
22.	Ablesen des Wasserzählers auf Antrag	97,96
23.	Erstellung einer Zwischenabrechnung im Rahmen der Verbrauchsabrechnung	81,88
24.	Auslesung und Auswertung eines Smartmeters mit Anfahrt	158,65

Nr.	Gegenstand	EURO
25.	Auslesung und Auswertung eines Smartmeters ohne Anfahrt	114,78
26.	Auslesung und Auswertung eines Gartenwasserzählers in Form eines Smartmeters mit Anfahrt	176,05
27.	Auslesung und Auswertung eines Gartenwasserzählers in Form eines Smartmeters ohne Anfahrt	127,26

II.

Diese 6. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

Königs Wusterhausen, 15.03.2024



Börnecke
Stellvertreter des Verbandsvorstehers

